



Praxisanleitung für den berufspraktischen Teil des Hebammenstudiums in ambulanten hebammengeleiteten Einrichtungen/ Geburtshäusern/ bei ambulant arbeitenden Hebammen (PAL)

FAQ – Praxisanleitung in außerklinischen Einrichtungen (Informationen vom Netzwerk der Geburtshäuser- Stand März 2021)

- Was ist neu?

Mit der Verabschiedung des Hebammenreformgesetzes im Jahr 2020 ergaben sich weitreichende Änderungen für die Durchführung des berufspraktischen Teils des Hebammenstudiums. In HebG §§13 ff. werden nun die Praxiseinsätze genau definiert und wichtige Aussagen zur Praxisanleitung getroffen.

Laut HebG sind 480 Stunden außerklinischer Praxiseinsatz vorgesehen, 25% davon müssen Praxisanleitung sein. Für die meisten Geburtshäuser sind längere Praxiseinsätze (6-8 Wochen) sinnvoll und erwünscht, da der Aufwand sonst zu hoch ist. Eine Mindestdauer von 4 Wochen ist sinnvoll.

Die Praxisanleiterin der außerklinischen Praxiseinrichtung wird für alle Studierenden einer Einrichtung die Praxisanleiterinnen-Aufgaben übernehmen (Anleitungssituationen, Feedbackgespräche, Nachweis und Dokumentation). Die Praxisanleitung kann auch von mehreren dafür qualifizierten Hebammen übernommen werden.

Die Hochschulen schließen nun Verträge mit den Kliniken, die Kliniken sind die „verantwortlichen Praxiseinrichtungen“ (vPE). Die vPE wiederum schließen Verträge mit den außerklinischen Praxispartner*innen.

Die PAL in den außerklinischen Praxiseinrichtungen wird nun vergütet.

Die Perspektive und Chance aus unserer Sicht: Praxisanleitung wird die wichtigste Nachwuchsförderung für außerklinisch arbeitende Kolleginnen bleiben. Der außerklinische Bereich wird durch die gesetzlichen Vorgaben gestärkt, aber nur, wenn wir die Praxisanleitungen auch umsetzen.

- Für wen gelten die neuen Regelungen?

Die Regelungen gelten nur für Studierende der neuen Studiengänge. Diese werden voraussichtlich frühestens ab 2021 ihre Einsätze absolvieren. Für alle Auszubildenden und Studierenden nach dem alten Gesetz können die Hebammen, die bereits Externate angeboten haben, dies weiter tun (jedoch weiterhin ohne Vergütung).



- Anleitungskonzept/ Inhalt der Praxisanleitung
Die Lerninhalte des außerklinischen Praxiseinsatzes sind die im HebG verankerten Ziele des Studiums. Die Studierenden sollen Einblicke erhalten und angeleitet werden in den Bereichen Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Stillzeit. Hierzu stellt das Netzwerk der Geburtshäuser demnächst ein Anleitungskonzept zur Verfügung.
- Nachweisbogen
Ein auf das Anleitungskonzept abgestimmter Nachweisbogen wurde für die außerklinischen Praxispartner*innen entwickelt. Dieser dient als Nachweis und Dokumentation für den Einsatz gegenüber den vPE. Er kann zusätzlich verwendet werden, um den Anteil der Pauschalen den konkret geleisteten Praxisanleitungszeiten zuzuordnen, wenn mehrere Hebammen in die Praxisanleitung einer Studentin integriert sind. Der Nachweisbogen wird demnächst mit dem Anleitungskonzept zur Verfügung gestellt.
- Verträge
Zu den Verträgen wurde vom Netzwerk der Geburtshäuser ein Anforderungskatalog entwickelt. Dieser kann als Grundlage für die Vertragsgestaltung mit den vPE genommen werden. Die vPE schließen die Verträge mit den außerklinischen Praxispartner*innen. Hierin werden u.a. die Einsatzzeiten, Anzahl der Studierenden, Pauschalen für Praxisanleitung und Pauschalen für Ausbildung geregelt.
- Vergütung
Für die Kosten der Praxiseinsätze einer Studierenden im ambulanten Bereich wird eine Pauschale in Höhe von 6.600 Euro für 480 Stunden (davon 120 Stunden PAL) gezahlt. Mit dieser Pauschale sind sämtliche im Zusammenhang mit dem Praxiseinsatz entstehenden Kosten (insbesondere Praxisanleitungszeit, Sachkosten, Kosten für Verwaltungs-/Koordinationsaufwand, vor- und nachbereitende Gespräche mit der studierenden Person und Dokumentation, Fortbildungskosten inkl. der Kosten für die Maßnahme, des Arbeitszeitausfalls, Reise- und Übernachtungskosten für die Fortbildung von jährlich 24 Stunden) abgegolten. Die 25% Praxisanleitungszeit müssen natürlich auch bei geringerer Gesamteinsatzzeit gewährleistet sein.

Mit dem Nachweisbogen ist eine saubere Dokumentation geleisteter und zu vergütender Praxisanleitungszeiten möglich, und zwar auch dann, wenn die Praxisanleitung durch ein Hebammenteam erfolgt.
- Ausbildung zur Praxisanleiterin
Alle Hebammen, die bis 31.12.2019 ermächtigt wurden, oder nachweisen, dass sie bis zu diesem Stichtag werdende Hebammen betreut haben, genießen Bestandsschutz und müssen keine Ausbildung absolvieren.



Hebammen, die als Praxisanleiterin tätig werden wollen, müssen eine Ausbildung als Praxisanleiterin absolvieren. Diese umfasst 300 Stunden. Sie wird mit einer Summe von 9.730€ pauschal von der Klinik getragen, die als vPE fungiert. Dies muss im Vertrag mit der Klinik festgehalten sein. Mit dieser Pauschale sind sämtliche im Zusammenhang mit der Weiterqualifizierung entstehenden Kosten (insbesondere Kurskosten für 300 Stunden, Arbeitsausfall-, Reise-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten) der Hebamme abgegolten.

- Fortbildungspflicht der Praxisanleiterinnen

Jede Praxisanleiterin, unabhängig davon, ob sie eine Ermächtigung oder eine Praxisanleiterinnenausbildung hat, muss pro Jahr eine Praxisanleiterinnen-Fortbildung (Umfang 24 Stunden) absolvieren. Diese soll in Zukunft auch von der Akademie des Netzwerks der Geburtshäuser angeboten werden.

Die Fortbildungspflicht beginnt mit dem Start der Ausbildung einer Studentin nach neuem Verfahren. Wer diese Verpflichtung kontrolliert, bzw. ob und ggf. wem gegenüber dies nachzuweisen ist, ist noch ungeklärt. Die Länder können diese Fortbildungen auf bis zu drei Jahre verlängern, der Stundenumfang erhöht sich dann entsprechend.

- Rückfragen

Bei Rückfragen oder Beratungsbedarf könnt ich euch gerne an das Netzwerk der Geburtshäuser wenden:

Netzwerk der Geburtshäuser e.V.
Villenstraße 6
53129 Bonn
www.netzwerk-geburtshaeuser.de
pal@netzwerk-geburtshaeuser.de